

Gartenverein „Sanssouci“ e.V.

Mühlrain 48
06118 Halle (Saale)

www.kgvsanssouci-halle.de
vorstand@kgvsanssouci-halle.de

Finanzordnung

§ 01 Allgemeines

1. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr beschlossen.
2. Sollte es notwendig werden, können auch innerhalb des Geschäftsjahres durch den Vorstand Änderungen vorgenommen werden, um den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen und somit Schäden für den Verein abzuwenden. Diese Änderung wird dann auf dem nächsten Pachtbescheid (Jahresrechnung) mit umgelegt.

§ 02 Mitgliedschafts- und Pachtvertragsabschluss

Bei Eintritt in den Verein sind folgende Beiträge zu leisten:

Aufnahmegebühr	120,00 €
Pachtvertragsabschluss	50,00 €
Abschlagszahlung für Betriebskosten des benannten Geschäftsjahres, pro m ² des Pachtgartens	140,00 €
Sicherungsleistung / Kautions	200,00 €

§ 03 Bearbeitungsgebühren

01	Zahlungserinnerung	15,00 €
.		
02	Adressermittlung	10,00 €
.		
03	Abmahnung	10,00 €
.		
04	Kündigungs- und Ausschlussverfahren	25,00 €
.		
05	Versand der Jahresabrechnungen per Post	10,00 €
.		
06	Unentschuldigtes Fehlen beim Ablesetermin von Wasser/ELT (Wasser An- und Abstellen)	25,00 €
.		
07	An- und Abschaltung von Energie oder Wasser je Vorgang	25,00 €
.		

§ 04 Gemeinschaftsstunden

Je verpachteter Parzelle sind die folgenden Gemeinschaftsstunden zu leisten:

Alter	Anzahl Stunden	
18 - 69 Jahre	12	Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist ein Ausgleichsbetrag einem Stundensatz von 40,00 EUR zu zahlen.
ab 70	10	
Ehrenamt	2	

§ 05 Elektro- und Wassergebühren

Für anfallende Kosten zum Stromverbrauch des laufenden Abrechnungsjahres werden Vorrauzahlungen in Höhe von **75/100** der Jahresverbrauchskosten an Elektroenergie des zurückliegenden Abrechnungsjahres als Vorauszahlung erhoben.

Für anfallende Kosten zum Wasserverbrauch des laufenden Abrechnungsjahres werden Vorauszahlungen in Höhe von **90/100** der Jahresverbrauchskosten an Wasser des zurückliegenden Abrechnungsjahres als Vorauszahlung erhoben.

Sollten Abstellungen der, Energie oder des Wassers auf fahrlässiges Verschulden eines Mitgliedes erfolgen, oder wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für Energie und Wasser dem Verein schuldig bleibt, werden die Gebühren unter **§ 03 Abs. 07.** erhoben. Diese sind vor jedem Arbeitsgang an den jeweiligen Beauftragten in bar zu zahlen, sonst erfolgt keine Zuschaltung. Sollte dabei auch Vereinseigentum (Leitungssystem der Wasserverteilung oder der Energieverteilung) beschädigt werden, sind auch diese Kosten für Material und Reparatur von dem verursachenden Pächter zu tragen (**Schadensersatz**).

§ 06 Beiträge für allgemeine Umlagen

01. Verwaltungsgebühren	132,88 €
Anteil Pacht der Gemeinschaftsfläche	7,89 €
Jahresmitgliedsbeitrag	20,00 €
Buchhaltung / Steuererklärung	15,00 €
Anteil Vereinsversicherung	25,00 €
Gemeinschaftsveranstaltungen / Kultur	10,00 €
Aufwandsentschädigung für Ehrenämter	27,50 €
Creditreform (Forderungsmanagement offener Rechnungen)	4,99 €
Verfahrenskosten (Beratung und Anwaltliche Vertretung)	5,00 €
Vereinsauto und Hänger (Unterhaltungskosten)	12,50 €
Kommunikationsgebühren (Homepage, Internet und Telefon)	5,00 €
02. Bau und Rücklagen	98,65 €
Anteil Vereinsinvestitionen und Werterhaltung	30,00 €
Umlage und Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen für leere Gärten	25,00 €
Rücklage Wasser/ Elt. / Zaun- und Schließenanlage	20,00 €
Umlage Vereinshaus (Erhaltung, Heizkosten)	20,00 €
Restmüllsack der Stadtwirtschaft (Pflicht einer pro Garten)	3,65 €
03. Betriebskosten	1,50 €
Straßenreinigung (Mühlrain)	1,50 €
Betriebskosten Strom und Wasser -> Errechnung vor erstellen der Jahresrechnung, anhand von Vereinsverlusten sowie der aktuellsten Servicepreise der SWH	
04. Zahlungen an den Stadtverband	
Verbandsbeitrag (diese werden vom Stadtverband erhoben und können abweichen)	22,50 €
Pacht pro m ² des Pachtgartens	0,18 €
Grundsteuer pro m ² des Pachtgartens	0,00431 €

§ 07 Jahresabrechnung, Abschlagszahlungen und Ratenzahlungen

Zahlungen für die Vereinsmitgliedschaft und die Gartennutzung erfolgen, soweit nicht anders bestimmt, nach Erhalt der Jahresabschlussrechnung unmittelbar mittels Überweisung. Die Überweisung hat **30 Tage nach Rechnungsausgabe** zu erfolgen.

§ 08 Inkraftsetzung

Die Finanzordnung ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2025 zum 15.03.2025 rechtskräftig.